



Geschäftsordnung des Gemeinderats

vom 25. Juli 1957¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)	2
§ 2 Sitzordnung.....	3
§ 3 Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder.....	3
§ 3 a Ältestenrat	3
II. Vorbereitung der Sitzungen	4
§ 4 Einberufung und Tagesordnung	4
§ 5 Vorlagen an die Stadträte	4
III. Geschäftsgang in der Sitzung	4
§ 6 Beratung.....	4
§ 6 a Beteiligung des Jugendgemeinderats.....	5
§ 7 Zuhörer.....	5
§ 8 Ordnung und Hausrecht	5
§ 9 Vortrag des Sachverhalts; Berichterstattung.....	5
§ 10 Redeordnung.....	5
§ 11 Ordnungsbestimmungen für die Stadträte	6
§ 12 Stellung von Anträgen	6
§ 13 Schluss der Beratung	7
§ 14 Antrag auf Vertagung	7
§ 15 Abstimmung.....	7
§ 16 Reihenfolge bei der Abstimmung.....	8

¹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
02.11.1972 in Kraft seit 01.01.1973
26.02.1987 in Kraft seit 01.03.1987
14.06.2000 in Kraft seit 30.06.2000
10.10.2002 in Kraft seit 10.10.2002
29.09.2004 in Kraft seit 29.09.2004
30.04.2009 in Kraft seit 30.04.2009
28.06.2016



§ 17 Abstimmungsformen	8
§ 18 Sonstige Vorschriften für die Abstimmung	8
§ 19 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen	9
§ 20 Wahlen	9
§ 21 Anfragen	9
IV. Niederschrift	10
§ 22 Führung der Niederschrift	10
V. Besondere Bestimmungen	10
§ 23 Sitzungstage	10
§ 24 Finanzanträge	10
VI. Beschließende und beratende Ausschüsse	11
§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung	11
§ 26 Beschließende Ausschüsse	11
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung	11
§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung	11
§ 29 In-Kraft-Treten	11

Hinweis:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Mitgliedervereinigung muss aus mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Ein Gemeinderatsmitglied kann nur einer Mitgliedervereinigung angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Mitgliedervereinigung (Fraktion), ihre Bezeichnung, ihre Zusammensetzung sowie Änderungen sind durch ihren Vorsitzenden dem Vorsitzenden des Gemeinderats mitzuteilen.



§ 2

Sitzordnung

Der Vorsitzende des Gemeinderats weist den Mitgliedervereinigungen und den Stadträten, die keiner Mitgliedervereinigung angehören, nach jeder Gemeinderatswahl ihre Sitze zu. Die Reihenfolge der Mitgliedervereinigungen ist im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden festzulegen. Die Sitzordnung innerhalb der Mitgliedervereinigungen bestimmen diese selbst. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderats endgültig.

§ 3

Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss anzuwohnen. Wer verhindert ist, hat den Grund seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, so ist vorher die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen.

(2) Für die Beurlaubung von Mitgliedern des Gemeinderats ist der Vorsitzende zuständig. Mitglieder des Gemeinderats, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten ohne weiteres als beurlaubt, solange diese Körperschaft versammelt ist.

§ 3 a

Ältestenrat

1) Der Ältestenrat (§ 4 der Hauptsatzung) besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je einem Vertreter jeder Fraktion. Fraktionen, die mindestens sechs Mitglieder haben, entsenden einen zweiten Vertreter. Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt; Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister

- a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse;
- b) in Fragen der Tagesordnung;
- c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
- d) außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung, die besonders schwierig oder vertraulich sind.

(3) Der Erste Bürgermeister und die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Ältestenrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat formlos ohne Einhaltung einer Frist ein und leitet seine Beratungen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(5) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie enthält Angaben über den Beginn der Sitzung und über die Beratungsgegenstände, getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderats in der Regel mindestens sieben Tage vor einer Gemeinderatssitzung bzw. vor einer Ausschusssitzung zugestellt werden. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Die Tagesordnungen für die öffentlichen Sitzungen werden an der Bekanntmachungstafel des Rathauses angeschlagen sowie den hiesigen Tageszeitungen mitgeteilt.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch Nachträge die Tagesordnung erweitern. Die nachträgliche Ergänzung der öffentlichen Tagesordnung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich übermittelt und am Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (4) Anträge von Mitgliedern des Gemeinderats zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeisteramt einzureichen.

§ 5

Vorlagen an die Stadträte

- (1) Vorlagen über wichtige Verhandlungsgegenstände sollen den Mitgliedern des Gemeinderats in der Regel mindestens sieben Tage vor der Beratung in den Ausschüssen zugestellt werden.
- (2) Auf den Vorlagen ist der vorgesehene Termin für die Beratungen in den Ausschüssen und dem Gemeinderat zu vermerken.
- (3) Unterlagen über Verhandlungsgegenstände nichtöffentlicher Sitzungen können nach Beschlussfassung zurückverlangt werden.

III. Geschäftsgang in der Sitzung

§ 6

Beratung

- (1) Die Gegenstände werden nach der Reihenfolge der Tagesordnung aufgerufen. Abweichungen von der Reihenfolge der Tagesordnung sind mit Genehmigung des Gemeinderats möglich.
- (2) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen (§ 35 GemO), so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, solange dieser noch nicht aufgerufen ist.



§ 6 a

Beteiligung des Jugendgemeinderats

Der Vorsitzende des Jugendgemeinderats oder ein anderes vom Jugendgemeinderat entsandtes Mitglied des Jugendgemeinderats kann bei Verhandlungsgegenständen, die wichtige Jugendinteressen berühren, an Sitzungen des Gemeinderats oder - wenn die abschließende Behandlung des Gegenstands bereits einem Ausschuss obliegt - des beratenden oder beschließenden Ausschusses teilnehmen (Rede- und Anhörungsrecht). Der Jugendgemeinderat kann in jugendrelevanten Angelegenheiten Anträge und Vorschläge an den Oberbürgermeister und den Gemeinderat richten. Diese müssen von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderats unterstützt werden.

§ 7

Zuhörer

(1) Zuhörer werden zu den öffentlichen Sitzungen zugelassen, soweit die Raumverhältnisse des Sitzungssaals dies ohne Beeinträchtigung der Beratung ermöglichen. Ist ein größerer Andrang von Zuhörern zu erwarten, so kann der Vorsitzende die Ausgabe von Eintrittskarten anordnen.

(2) Presseberichterstatern werden, soweit möglich, besondere Sitzplätze vorbehalten.

§ 8

Ordnung und Hausrecht

Der Vorsitzende kann bei Ausübung des Hausrechts Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen oder aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Er kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.

§ 9

Vortrag des Sachverhalts; Berichterstattung

Der Sachverhalt wird durch den Vorsitzenden oder von einem von ihm mit der Berichterstattung Beauftragten oder einem Mitglied des Gemeinderats vorgetragen. Anträge von Gemeinderatsmitgliedern werden von diesen selbst vorgetragen.

§ 10

Redeordnung

(1) Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zu Wort zu melden und darf nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Die Wortmeldung kann erst nach Aufruf des Gegenstands erfolgen, zu dem das Mitglied des Gemeinderats sprechen will.

(2) Wortmeldungen gelten, sobald die Beratung über einen Gegenstand eröffnet ist, bis zu deren Schluss. Wortmeldungen zu einem Gegenstand, der am gleichen Tag nicht mehr beraten wird, verlieren am Schluss der Sitzung ihre Geltung.



- (3) Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der vom Vorsitzenden vorgemerkten Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann hiervon aus sachdienlichen Gründen abweichen.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann er dem Berichterstatter das Wort jederzeit erteilen.
- (5) Nur der Vorsitzende darf zur Wahrung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstands kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit für die Mitgliedervereinigungen festsetzen. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Zur Geschäftsordnung wird das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihe erteilt.
- (8) Die grundsätzliche Stellungnahme einer Fraktion oder Gruppierung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll jeweils von einem Sprecher, bei Meinungsverschiedenheiten von höchstens zwei Stadträten vertreten werden.
- (9) Über denselben Gegenstand sollte ein Mitglied des Gemeinderats nicht mehr als zweimal sprechen.

§ 11

Ordnungsbestimmungen für die Stadträte

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, unterbrechen und zur Sache verweisen.
- (2) Er kann Redner und andere Mitglieder des Gemeinderats, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung das Wort entziehen.
- (4) Einem Redner, der besonders gröblich die Ordnung verletzt, kann der Vorsitzende sofort das Wort entziehen.

§ 12

Stellung von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge zur geschäftlichen Behandlung (Anträge zur Geschäftsordnung) können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über ihn, gestellt werden.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im Übrigen aber steht es frei, die Anträge entweder mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und in der ordentlichen Rednerfolge zu begründen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sofort nach Aufruf des Beratungsgegenstands, zu dem sie gestellt worden sind, bekannt.
- (4) Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.



§ 13

Schluss der Beratung

- (1) Die Beratung ist geschlossen, wenn sich kein Mitglied des Gemeinderats mehr zu Wort meldet.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist jederzeit zulässig. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst zur Sache noch nicht gesprochen hat. Die Abstimmung über den Antrag ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppierung mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion oder Gruppierung auf die Wortmeldung verzichtet.
- (3) Der Vorsitzende gibt die Mitglieder des Gemeinderats, die sich noch zu Wort gemeldet haben, bekannt und stellt den Antrag auf Schluss der Beratung zur Erörterung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen oder Gruppierungen Gelegenheit, für oder gegen diesen Antrag zu sprechen.
- (4) Mit der Annahme eines Schlussertrags verlieren alle zur Sache vorliegenden Wortmeldungen ihre Geltung.
- (5) Liegt neben einem Schluss- auch noch ein Vertagungsantrag vor, so ist zuerst über den Schlussertrag und anschließend über den Vertagungsantrag abzustimmen.

§ 14

Antrag auf Vertagung

- (1) Der Gemeinderat erledigt seine Angelegenheiten regelmäßig in einmaliger Beratung.
- (2) Wird während der Beratung, aber vor Beginn der Abstimmung beantragt, die Beratung über einen Gegenstand zu vertagen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden, wenn er im Gemeinderat oder in den Ausschüssen von der Mehrheit unterstützt wird.
- (3) Die erneute Beratung findet in einer späteren Sitzung statt, die der Vorsitzende frühestens auf den übernächsten Tag anberaumt. Aus dringenden Gründen kann die Sitzung auch auf einen früheren Zeitpunkt anberaumt werden. Zu dieser Beratung muss schriftlich eingeladen werden.

§ 15

Abstimmung

- (1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt. Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 16.
- (3) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Gesamten abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (4) Der Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können; Alternativenanträge sind zulässig.



§ 16

Reihenfolge bei der Abstimmung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (2) Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Abänderungsanträge zur gleichen Sache vor, so ist jeweils über denjenigen zunächst abzustimmen, der in der Sache oder der finanziellen Auswirkung am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 17

Abstimmungsformen

- (1) Die Beschlüsse sind in der Regel durch offene Abstimmung mittels Handheben zu fassen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden und des Schriftführers zweifelhaft oder wird es aus der Mitte des Gemeinderats heraus angezweifelt, so erfolgt Gegenprobe. Ist der Vorsitzende oder der Schriftführer auch dann noch im Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen oder namentlich abzustimmen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sich im Gemeinderat oder in den Ausschüssen vor Beginn der Abstimmung eine Mehrheit dafür ausspricht oder wenn sie vom Vorsitzenden angeordnet wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Mitglieder nach der Sitzordnung.
- (3) Nach dem Namensaufruf können Mitglieder des Gemeinderats, die nachträglich, aber noch während der Abstimmung den Sitzungssaal betreten haben, ihre Stimme abgeben.
- (4) Für einzelne Fälle kann ausnahmsweise geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden. Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden sind die Stimmzettel zu vernichten.
- (5) Die Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenrings sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Heilbronn erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzetteln.

§ 18

Sonstige Vorschriften für die Abstimmung

- (1) Während der Abstimmung darf der Sitzungssaal nicht verlassen werden.
- (2) Mit dem Aufruf zur Abstimmung wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht erteilt.



§ 19

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung ist das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung zu erteilen. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Er erhält das Wort nur

- a) zur Abwehr eines persönlichen Vorwurfs,
- b) zur Richtigstellung einer falsch wiedergegebenen Äußerung,
- c) zur Begründung seiner Haltung bei der Abstimmung.

(2) Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht zulässig.

§ 20

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Stimmzettel werden einzeln an die Mitglieder ausgegeben. Die Wahlhandlung erfolgt unter Verwendung einer Wahlkabine. Die Stimmzettel sind verdeckt oder gefaltet in eine Wahlurne einzuwerfen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet die Stimmzettel und zählt die Stimmen. Er stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 21

Anfragen

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an das Bürgermeisteramt zu richten.

(2) Anfragen sollten weitgehend mündlich oder fernmündlich beim zuständigen Fachamt gestellt werden. Im Interesse einer rationellen Sitzungsarbeit sollten mündliche Anfragen in den Sitzungen vermieden werden. Für schriftliche Anfragen sollte grundsätzlich das besondere Formblatt verwendet werden.

(3) Die Anfragen werden gegenüber dem Anfragesteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von vier Wochen, schriftlich beantwortet. Falls dies nicht möglich ist, wird ein Zwischenbescheid erteilt. Wünscht der Anfragesteller nicht ausdrücklich eine schriftliche Beantwortung, können die Anfragen umgehend telefonisch durch die Amtsleitung des zuständigen Fachamts erledigt werden.

4) Falls die Antwort von allgemeinem Interesse ist, wird diese zusätzlich dem Gemeinderat im Umlauf bekannt gegeben.

(5) Die Bekanntgabe im Gemeinderat darf grundsätzlich erst erfolgen, wenn dem Anfragesteller die Antwort zugegangen ist.

(6) Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form vorzunehmen.



IV. Niederschrift

§ 22

Führung der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist über einen Verhandlungsgegenstand ein Wortprotokoll zu erstellen.
- (3) Die auf Band aufgezeichneten Wortbeiträge in den Sitzungen des Gemeinderats werden zunächst fünf Jahre bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats aufbewahrt. Danach werden die Bandaufzeichnungen für die Stadthistorie archiviert. Die Bandaufzeichnungen der beschließenden Ausschüsse werden nach zwei Jahren und die der beratenden Ausschüsse nach einem Jahr gelöscht.

V. Besondere Bestimmungen

§ 23

Sitzungstage

Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Donnerstagnachmittag statt.

§ 24

Finanzanträge

- (1) Jeder Antrag, der eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmenminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringt, muss mit einem Deckungsantrag verbunden sein. Als Deckung in diesem Sinne gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren (im Nachtragsplan oder bei der Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) festgestellt werden kann. Ein Antrag, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird zur Beratung und Beschlussfassung nicht zugelassen.
- (2) Sachantrag und Deckungsantrag gelten als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.



VI. Beschließende und beratende Ausschüsse

§ 25

Anwendung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

§ 26

Beschließende Ausschüsse

(1) Sitzungstage sind in der Regel

- | | |
|---|-----------|
| a) für den Verwaltungsausschuss | Montag, |
| b) für den Bau- und Umweltausschuss | Dienstag, |
| c) für den Betriebsausschuss Entsorgung | Dienstag, |
| d) für den Wirtschaftsausschuss | Mittwoch. |

Für den Jugendhilfeausschuss und den Umlegungsausschuss sind keine bestimmten Sitzungstage festgelegt.

(2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind, soweit sie der Vorberatung dienen, in der Regel nichtöffentlich. Gleiches gilt für Sitzungen der beratenden Ausschüsse, der Beiräte sowie der Bezirksbeiräte.

(3) Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder haben ihre Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu veranlassen und ihnen Einladung und Tagesordnung zu übergeben. Wurde dem verhinderten Mitglied Urlaub erteilt, wird der Stellvertreter von der Geschäftsstelle des Gemeinderats eingeladen.

(4) Gemeinderatsmitglieder, welche einem beschließenden Ausschuss nicht angehören, können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung

Bestehen über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel, so entscheidet der Gemeinderat.

§ 28

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Juli 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 30. April 1931 in der Fassung vom 30. Januar 1947 außer Kraft.